

Die Spritztour

1. Tatkomplex: Das Geschehen an der Ampel

A Strafbarkeit des F wegen Raubes gemäß § 249 Abs. 1 StGB

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

a) fremde bewegliche Sache (+)

b) Wegnahme (+), und zwar sowohl nach Auffassung der Rspr., die auf das äußere Erscheinungsbild der Tat abstellt, als auch nach der überwiegenden Ansicht in der Lit., die die innere Willensrichtung des Tatopfers für maßgeblich hält.

c) Nötigungsmittel: Gewalt gegen eine Person (+)

d) Finalzusammenhang: Einsatz des Nötigungsmittels zum Zwecke der Wegnahme (+)

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz (+)

b) Zueignungsabsicht

aa) Aneignungsabsicht (+)

bb) Enteignungsvorsatz (-)

Def. „Enteignungsvorsatz“: Eventualvorsatz bezüglich der dauerhaften (rein tatsächlichen) Verdrängung des Sacheigentümers aus seiner bisherigen Position

Fallbezug: F wollte den BMW vor dem Haus des A abstellen und den Schlüssel in den Briefkasten des A werfen; er hatte also „Rückführungswillen“ und handelte demnach nicht mit Enteignungsvorsatz.

II. Ergebnis: F hat sich nicht gemäß § 249 Abs. 1 StGB wegen Raubes zum Nachteil des A strafbar gemacht.

B Strafbarkeit des F wegen räuberischer Erpressung gemäß §§ 253 Abs. 1, 255 StGB

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

a) Tathandlung: Gewalt gegen eine Person (+)

b) Nötigungserfolg: Handlung, Duldung oder Unterlassung (-)

Durch die Tathandlung – Gewalt in Form der vis absoluta – wurde A genötigt, die Wegnahme des BMW durch F zu dulden. Fraglich ist aber, ob eine mit unwiderstehlicher Gewalt erzwungene Duldung der Wegnahme einen Nötigungserfolg i.S.d. §§ 253, 255 StGB darstellt.

aa) h.M. in der Literatur

Hiernach hängt die Anwendbarkeit der §§ 253, 255 StGB davon ab, ob in der durch Nötigung erzwungenen Handlung, Duldung oder Unterlassung eine Vermögensverfügung zu sehen ist.

Argumente:

- Strukturgleichheit von § 253 und § 263 StGB
- Privilegierung der Gebrauchsanmaßung würde andernfalls unterlaufen
- Tatbestand des § 249 StGB wäre gegenüber §§ 253, 255 StGB überflüssig (So etwa Wessels/Hillenkamp, BT 2 Rn. 707 ff., 32. Auflage)

Fallbezug: Mangels Willensbildung des A fehlt es an einer Vermögensverfügung.

bb) Rechtsprechung (+)

Nach dieser Ansicht setzen die §§ 253, 255 StGB keine Vermögensverfügung des Genötigten voraus.

Argumente:

- Wortlaut des § 253 StGB
- Andernfalls entstehende Strafbarkeitslücken (So etwa BGHSt 14, 386 ff. (390), BGHSt 25, 224 ff. (228))

Fallbezug: Die durch Einsatz von Gewalt (vis absoluta) erzwungene Duldung der Wegnahme ist ein tatbestandsmäßiger Nötigungserfolg.

cc) Entscheidung des Streits

II. Ergebnis: F hat sich nicht wegen räuberischer Erpressung gemäß §§ 253 Abs. 1, 255 StGB strafbar gemacht.

Anm.: Wer – was freilich ebenso gut vertretbar ist – der Auffassung der Rechtsprechung folgt, gelangt zu dem Ergebnis, dass F sich gemäß §§ 253 Abs. 1, 255 StGB strafbar gemacht hat. Im Anschluss muss dann geprüft werden, ob eine Strafbarkeit des F wegen räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer gemäß § 316a Abs. 1 StGB gegeben ist. Hier ist im objektiven Tatbestand die Frage aufzuwerfen, ob F bei seinem Angriff auf A die **besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs ausgenutzt hat**. Dies ist nach dem BGH nur dann der Fall, wenn der Angriff geschieht, während das Kraftfahrzeug geführt wird. Das Tatopfer, so der BGH, müsse im Zeitpunkt des Angriffs mit der Bewältigung von Betriebs- und Verkehrsvorgängen befasst sein, wovon grundsätzlich auch bei einem verkehrsbedingten Halt ausgegangen werden könne; vgl. für den Fall eines verkehrsbedingten Halts an einer Ampel BGHSt 25, 315 ff. (317).

C Strafbarkeit des F wegen Diebstahls gemäß § 242 Abs. 1 StGB (Diebstahl des BMW) (-)

Wie bereits im Rahmen der Prüfung des § 249 Abs. 1 StGB festgestellt, fehlt es an der Zueignungsabsicht.

D Strafbarkeit des F wegen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr gemäß § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB

Im Sachverhalt fehlen Anhaltspunkte dafür, dass die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährdet wurde.

E Strafbarkeit des F wegen gefährlicher Körperverletzung gemäß §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

a) körperliche Misshandlung (+)

b) Schädigung der Gesundheit (-)

c) mittels eines hinterlistigen Überfalls (-)

Def. „Überfall“: Jeder plötzliche und unerwartete Angriff auf einen Ahnungslosen.

Def. „hinterlistig“: Hinterlistig ist der Überfall, wenn der Täter seine wahren Absichten planmäßig berechnend verdeckt, um gerade dadurch dem Angegriffenen die Abwehr zu erschweren.

Fallbezug: F hat sich spontan entschlossen, A aus dem Auto zu zerren und niederzuschlagen. Er stürmte zwar von der Seite, aber doch gut sichtbar auf das Auto zu. Von einem planmäßig berechnenden Vorgehen des A, das dem F die Abwehr des Angriffs auf seine körperliche Integrität erschweren sollte, kann man vor diesem Hintergrund nicht sprechen.

2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

III. Strafantrag gemäß § 230 Abs. 1 StGB

IV. Ergebnis: F hat sich einer Körperverletzung gemäß § 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

F Strafbarkeit des F wegen Nötigung gemäß § 240 Abs. 1 StGB (+)

G Strafbarkeit des F wegen unbefugten Gebrauchs eines Kraftfahrzeugs gemäß § 248b Abs. 1 StGB

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

a) Kraftfahrzeug (+)

Ann.: Beachte die Legaldefinition in § 248b Abs. 4 StGB.

b) Tathandlung: Ingebrauchnahmen (+)

c) gegen den Willen des Berechtigten (+)

2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

III. Strafantrag gemäß § 248b Abs. 3 StGB

IV. Keine Subsidiarität i.S.d. § 248b Abs. 1 StGB

Anm.: Anders ist zu entscheiden, wenn zuvor eine räuberische Erpressung gemäß §§ 253 Abs. 1, 255 StGB bejaht wurde

V. Ergebnis: F hat sich des unbefugten Gebrauchs eines Kraftfahrzeugs gemäß § 248b Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

H Strafbarkeit des F wegen Diebstahls gemäß § 242 Abs. 1 StGB (Verbrauch von Benzin und Schmiermitteln)

Obj. und subj. Tatbestand sowie Rechtswidrigkeit und Schuld jeweils (+). Da Benzin und Schmiermittel jedoch bei Gelegenheit der unbefugten KfZ-Nutzung verbraucht wurden, ist § 242 Abs. 1 StGB subsidiär gegenüber § 248b StGB; vgl. hierzu etwa BGHSt 14, 388.

Ergebnis 1. Tatkomplex:

F hat sich einer Körperverletzung gemäß §§ 223 Abs. 1 StGB, einer Nötigung gemäß § 240 Abs. 1 StGB und des unbefugten Gebrauchs eines Kraftfahrzeugs gemäß 248b Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Die Delikte stehen in Tateinheit, § 52 StGB.

2. Tatkomplex: Das Geschehen im Feuerwehrhaus

A Strafbarkeit des F wegen Diebstahls in einem besonders schweren Fall gemäß §§ 242, 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StGB

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

a) fremde bewegliche Sache (+)

b) Wegnahme (+)

Zu überlegen ist im Blick auf eine spätere Prüfung des § 252 StGB, zu welchem Zeitpunkt F neuen Gewahrsam begründet hat.

Def.: Neuer Gewahrsam ist im fremden Herrschaftsbereich begründet, wenn der bisherige Gewahrsamsinhaber nach der Verkehrsanschauung nicht mehr auf die Sache einwirken kann, ohne zuvor die Verfügungsgewalt des Täters zu beseitigen. Bei Gegenständen, die leicht fortgeschafft werden können, reicht hierfür das Verstecken in der Kleidung oder einem mitgebrachten Behältnis aus (Stichwort: Gewahrsamsenklaue); vgl hierzu etwa BGHSt 16, 271 ff. (274).

Fallbezug: F begründete neuen Gewahrsam, als er die Funkgeräte in seinem Rucksack verstaute.

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz (+)

b) Zueignungsabsicht (+)

II. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

III. Strafzumessung

F könnte das Regelbeispiel des § 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StGB erfüllt haben.

1. Objektive Merkmale des § 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StGB

a) Gebäude (+)

b) Tathandlung: Eindringen mit einem falschen Schlüssel

Def. „falscher Schlüssel“: Falsch ist der Schlüssel, der zur Zeit der Tat nicht vom Berechtigten zur Öffnung bestimmt ist, den also der Berechtigte überhaupt nicht oder nicht mehr als Zubehör zum Schloss betrachtet.

Problem: Der Schlüssel sollte durchaus noch zur Öffnung des Schlosses bestimmt sein, und W betrachtete ihn auch noch als Zubehör zum Schloss. F war lediglich nicht mehr befugt, den Schlüssel weiterhin zu benutzen.

V. Ergebnis: F hat sich gemäß § 242 StGB eines Diebstahls strafbar gemacht.

B Strafbarkeit des F wegen räuberischen Diebstahls gemäß § 252 StGB

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

a) Diebstahl (+)

b) Betroffensein auf frischer Tat (+)

aa) frische Tat (+)

Ann.: Durch das Merkmal „frische Tat“ wird der Anwendungsbereich des § 252 StGB von dem des § 249 StGB abgegrenzt. Frisch ist eine Tat im Zeitraum zwischen Vollendung und Beendigung des Diebstahls.

Fallbezug: Bereits bei der Prüfung der §§ 242, 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StGB wurde festgestellt, dass F mit Einstecken der Funkgeräte in seinem Rucksack neuen Gewahrsam begründet hat, der Diebstahl mithin vollendet war.

bb) Betroffensein

Streitig ist, ob von einem Betroffensein i.S.d. § 252 StGB auch dann gesprochen werden kann, wenn das Tatopfer den Dieb überhaupt nicht wahrnimmt, weil dieser dem Bemerkwerden durch schnelles Zuschlagen zuvor kommt.

(1) 1. Ansicht

Betroffensein i.S.d. § 252 StGB setzt voraus, dass das Tatopfer den Täter in irgendeiner Weise (optisch, akustisch) wahrnimmt.

Argument: Wortlaut des § 252 StGB („betroffen“)

Vgl. hierzu etwa Geppert, Jura 1990, 556f.; Wessels/Hillenkamp, BT 2, Rdnr. 368, 32. Auflage.

Fallbezug: F schlug W nieder, bevor dieser ihn bemerkte. Nach dieser Ansicht läge demnach kein Betroffensein i.S.d. § 252 StGB vor.

(2) 2. Ansicht

Das Opfer muss den Täter nicht bemerkt haben. Jedes raum-zeitliche Zusammentreffen genügt.

Argumente:

- Andernfalls entstehende Strafbarkeitslücken
- Entsprechende Behandlung vergleichbarer Fälle: Derjenige, der zuschlägt, bevor er bemerkt wird, könne nicht anders behandelt werden als der, der dem Bemerktworden durch schnelles Zuschlagen zuvorkommt.

Vgl. hierzu etwa BGHSt 26, 95 ff. (97).

Fallbezug: Nach dieser Ansicht kommt es nicht darauf an, dass W den F nicht wahrgenommen hat, ein Betroffensein i.S.d. § 252 StGB liegt vor.

(3) Entscheidung des Streits

c) Einsatz qualifizierter Nötigungsmittel: Gewalt gegen eine Person (+)

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz (+)

b) Absicht, sich im Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten (+)

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

III. Ergebnis: F hat sich eines räuberischen Diebstahls gemäß § 252 StGB strafbar gemacht.

C Strafbarkeit des F wegen gefährlicher Körperverletzung gemäß §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

a) körperliche Misshandlung (+)

b) Schädigung der Gesundheit (-)

c) mittels eines hinterlistigen Überfalls (+)

Def. „Überfall“: Jeder plötzliche und unerwartete Angriff auf einen Ahnungslosen.

Def. „hinterlistig“: Hinterlistig ist der Überfall, wenn der Täter seine wahren Absichten planmäßig berechnend verdeckt, um gerade dadurch dem Angegriffenen die Abwehr zu erschweren.

Fallbezug: F verbarg sich eigens neben der Tür, damit W ihn nicht bemerkte. Auf diese Weise verdeckte er seine Absicht zur Verletzung des W und machte diesem die Abwehr des Angriffs unmöglich.

2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

III. Ergebnis: F hat sich gemäß §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB einer gefährlichen Körperverletzung strafbar gemacht.

D Strafbarkeit des F gemäß § 123 StGB (+)

Hinweis: Sofern oben eine Strafbarkeit des F gemäß §§ 242, 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StGB bejaht wurde, wird § 123 StGB zumindest nach h.M. verdrängt.

Ergebnis 2. Tatkomplex:

Zwischen § 242 und § 252 StGB besteht Gesetzesseinheit.

F hat sich durch dieselbe Handlung (§ 52 StGB) eines räuberischen Diebstahls gemäß § 252 und einer gefährlichen Körperverletzung gemäß §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 3 sowie tatmehrheitlich (§ 53 StGB) eines Hausfriedensbruchs gemäß § 123 StGB strafbar gemacht.

3. Tatkomplex: Das Geschehen im Wohngebiet und auf dem Waldparkplatz

A Strafbarkeit des F wegen fahrlässiger Körperverletzung gemäß § 229 StGB

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Tatbestandlicher Erfolg: Körperverletzung i.S.d. § 223 StGB (+)

2. Verletzung der objektiven Sorgfaltspflicht (+)

3. Objektive Zurechnung (-)

Pflichtwidrigkeitszusammenhang: Im konkreten Erfolg muss sich gerade die Pflichtwidrigkeit des Täterverhaltens, d.h. diejenige rechtlich missbilligte Gefahr verwirklicht haben, die durch die Sorgfaltspflichtverletzung des Täters geschaffen wurde. Dieser Zusammenhang fehlt, wenn der missbilligte Erfolg auch bei pflichtgemäßen Alternativverhalten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eingetreten wäre.

Fallbezug: Zwar ist F zu schnell gefahren. Diese Pflichtwidrigkeit hat sich jedoch nicht im konkreten Erfolg niedergeschlagen, da S auch von F angefahren worden wäre, wenn dieser sich an die Geschwindigkeitsbegrenzung gehalten hätte.

II. Ergebnis: F hat sich nicht einer fahrlässigen Körperverletzung gemäß § 229 StGB strafbar gemacht.

B Strafbarkeit des F wegen Gefährdung des Straßenverkehrs gemäß § 315c Abs. 1 Nr. 2d, Abs. III Nr. 1 StGB

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

a) Führen eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr (+)

b) zu schnelles Fahren an unübersichtlicher Stelle (-)

Def. „unübersichtliche Stelle“: Eine Stelle ist unübersichtlich, wenn der Fahrzeugführer den Verkehrsablauf wegen ungenügenden Überblicks über die Fahrbahn oder die sie umgebenden Örtlichkeiten nicht vollständig übersehen und deshalb Hindernisse und Gefahren nicht rechtzeitig bemerken bzw. ihnen

nicht sicher begegnen kann. Erforderlich ist eine Gesamtwürdigung aller Umstände im Einzelfall (Lichtverhältnisse, Breite der Straße etc.).

Fallbezug: Dem Sachverhalt ist lediglich zu entnehmen, dass am Straßenrand zwei Fahrzeuge parkten, zwischen denen S plötzlich hervortrat. Hieraus kann man nicht ableiten, dass es sich um eine unübersichtliche Stelle handelte. Arg.: Sähe man es anders, wäre nahezu jedes Straßenstück innerorts eine unübersichtliche Stelle.

II. Ergebnis: F hat sich nicht einer Gefährdung des Straßenverkehrs gemäß § 315c Abs. 1 Nr. 2d, Abs. III Nr. 1 StGB strafbar gemacht.

C Strafbarkeit des F wegen unerlaubten Verlassen des Unfallorts gemäß § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB (+)

D Strafbarkeit des F wegen unterlassener Hilfeleistung gemäß § 323c StGB (+)

Anm.: Die Gefahr der Strafverfolgung lässt die Zumutbarkeit regelmäßig nicht entfallen, vgl. hierzu etwa BGHSt 11, 353 ff.

E Strafbarkeit des F wegen Mordes gemäß § 211 StGB

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

a) Tötung eines anderen Menschen (+)

b) Mordmerkmal der zweiten Gruppe (-)

In Betracht käme allenfalls das Mordmerkmal „grausam“.

Def.: Grausam tötet, wer dem Opfer aus gefühlloser, unbarmherziger Gesinnung Schmerzen oder Qualen körperlicher oder seelischer Art zufügt, die nach Stärke oder Dauer über das für die Tötung erforderliche Maß hinausgehen.

Fallbezug: Durch das Erwürgen hat F dem S – bei lebensnaher Auslegung – erhebliche Qualen körperlicher Art zufügt. Dem Sachverhalt lässt sich jedoch nicht entnehmen, dass diese Qualen über das für die Tötung durch Erwürgen erforderliche Maß hinausgingen. Zudem sind keine Anhaltspunkte für eine gefühllose, unbarmherzige Gesinnung des F erkennbar.

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz (+)

b) Mordmerkmale der ersten Gruppe (+/-)

In Betracht kommt das Mordmerkmal „sonstige niedrige Beweggründe“.

Def.: Als sonstige niedrige Beweggründe kommen alle Tatantriebe in Betracht, die nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe stehen, durch hemmungslose Eigensucht geprägt und deshalb besonders verachtenswert sind. Erforderlich ist eine Gesamtbewertung aller Umstände.

Fallbezug: Argumentations- und Wertungsfrage

c) Mordmerkmale der dritten Gruppe

In Betracht kommt das Mordmerkmal „Verdeckungsabsicht“.

Def.: Verdeckungsabsicht hat, wer tötet, um dadurch eine vorangegangene Straftat als solche oder auch Spuren zu verdecken, die bei näherer Untersuchung Aufschluss über bedeutsame Umstände der Tat geben können.

Fallbezug: F handelte, um seine Beteiligung an dem Unfall zu verdecken. Problematisch erscheint, dass F lediglich annahm, an dem Unfall schuld zu sein, tatsächlich jedoch keine Straftat begangen hatte. Da es sich bei der „Verdeckungsabsicht“ um ein subjektives Merkmal handelt, genügt indes nach ganz h.M., dass der Täter eine Straftat verdecken will, die lediglich in seiner Vorstellung existiert; vgl. hierzu etwa BGHSt 11, 226 ff.

II. Rechtswidrigkeit, Schuld (+)

III. Ergebnis: F hat sich eines Mordes gemäß § 211 StGB strafbar gemacht.

F Strafbarkeit des F wegen Freiheitsberaubung mit Todesfolge gemäß § 239 Abs. 1, 4 StGB

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

a) Tatobjekt: Mensch (+)

b) Tathandlung: Beraubung der Freiheit durch Einsperren (+)

2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit, Schuld

III. Erfolgsqualifikation des § 239 Abs. 4 StGB (+)

1. Eintritt der qualifizierenden Tatfolge, hier: Tod eines Menschen (+)

2. durch eine während der Tat begangene Handlung (+)

3. tatbestandsspezifischer Gefahrezusammenhang zwischen Grunddelikt und Erfolgsqualifikation (+)

Def.: Zwischen den Umständen der Freiheitsberaubung und der Tötungshandlung muss ein unmittelbarer innerer Zusammenhang bestehen.

Fallbezug: Ein solcher Zusammenhang ist gegeben, da F sich des S gerade deshalb bemächtigte, um ihn zu töten; vgl. hierzu etwa BGH 4 StR 498/97 (juris).

4. wenigstens fahrlässige Verursachung der qualifizierenden Tatfolge (vgl. § 18 StGB) (+)

IV. Ergebnis: F hat sich einer Freiheitsberaubung mit Todesfolge gemäß § 239 Abs. 1, 4 StGB strafbar gemacht.

G. Strafbarkeit des F wegen Nötigung gemäß § 240 Abs. 1 StGB (+)
§ 240 StGB wird aber von § 239 verdrängt.

Ergebnis 3. Tatkomplex

F hat sich durch dieselbe Handlung eines Mordes gemäß § 211 StGB und einer Freiheitsberaubung mit Todesfolge gemäß § 239 Abs. 1, 4 StGB sowie tatmehrheitlich eines unerlaubten Verlassens des Unfallortes gemäß § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB und einer unterlassenen Hilfeleistung gemäß § 323c StGB strafbar gemacht.

4. Tatkomplex: Der Anruf

A Strafbarkeit des F wegen erpresserischen Menschenraubs gemäß § 239a StGB (-)

Im Zeitpunkt des Sichbemächtigens hatte F nicht die Absicht, die Eltern des S zu erpressen. Im Zeitpunkt des Erpressungsversuchs bestand keine Bemächtigungslage mehr.

B Strafbarkeit des F wegen versuchter räuberischer Erpressung gemäß §§ 253 Abs. 1, 255, 22, 23 Abs. 1 StGB

I. Vorprüfung

1. Tat nicht vollendet (+)

2. Strafbarkeit des Versuchs (+)

Ann.: räuberische Erpressung i.S.d. §§ 253 Abs. 1, 255 StGB ist Verbrechen.

II. Tatbestandsmäßigkeit

1. Tatentschluss

a) Vorsatz bezüglich der Tathandlung, d.h. vorliegend: Vorsatz bezüglich der Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für das Leben des S (+)

b) Vorsatz bezüglich des Nötigungserfolges, d.h. vorliegend: Vorsatz bezüglich einer erzwungenen Handlung der Eltern (Zahlung des Lösegeldes)

c) Vorsatz bezüglich des Taterfolges, d.h. vorliegend: Vorsatz bezüglich der Herbeiführung eines Vermögensnachteils (+)

d) Bereicherungsabsicht (+)

2. Unmittelbares Ansetzen i.S.d. § 22 StGB (+)

III. Rechtswidrigkeit

1. Allgemeine Rechtfertigungsgründe (-)

2. Verwerflichkeit i.S.d. § 253 Abs. 2 StGB (+)

IV. Schuld

V. Ergebnis: F hat sich einer versuchten räuberischen Erpressung gemäß §§ 253 Abs. 1, 255, 22, 23 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

C Strafbarkeit des F wegen versuchten Betrugs in einem besonders schweren Fall gemäß §§ 263 Abs. 1, 2, 3 Nr. 2, 22, 23 Abs. 1 StGB

I. Vorprüfung

1. Tat nicht vollendet (+)

2. Strafbarkeit des Versuchs (+), diese ergibt sich aus § 263 Abs. 2 StGB

II. Tatbestandsmäßigkeit

1. Tatentschluss

a) Vorsatz bezüglich der Tathandlung, d.h. bezüglich einer Täuschung über Tatsachen (+)

b) Vorsatz bezüglich des Täuschungserfolges, d.h. bezüglich einer irrtumsbedingten Vermögensverfügung (+)

c) Vorsatz bezüglich eines Taterfolges, d.h. eines Vermögensschadens (+)

d) Bereicherungsabsicht (+)

2. Unmittelbares Ansetzen i.S.d. § 22 StGB

II. Rechtswidrigkeit, Schuld (+)

III. Strafzumessung

Möglichkeit des sog. „Quasi-Versuchs“ (-)

Indem F bei den Eltern des A anrief und eine Million Euro Lösegeld verlangte, könnte er versucht haben, das Regelbeispiel des § 263 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, 1. Alt. StGB zu verwirklichen. Selbst nach Auffassung des BGH reicht die bloße Absicht des Täters, einen Vermögensschaden großen Ausmaßes (regelmäßig ab einer Schadenssumme von 50.000 Euro) herbeizuführen, jedoch nicht aus, um die Regelwirkung des § 263 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 1. Alt. StGB herbeizuführen; vgl. BGH StV 2007, 132.

IV. Ergebnis: F hat sich eines versuchten Betrugs gemäß §§ 263 Abs. 1 und 2, 22, 23 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

Ergebnis 4. Tatkomplex:

A hat sich einer versuchten räuberischen Erpressung gemäß §§ 253 Abs. 1, 255, 22, 23 Abs. 1 StGB und eines versuchten Betruges gemäß §§ 263 Abs. 1 und 2, 22, 23 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Die Delikte stehen in Tateinheit, § 52 StGB.